



Der Dekan

Prof., Prof. h.c. Dipl. Ing. Herbert Bühler
Architekt BDA

Vorsitzender des Fachbereichstages Architektur

Stellungnahme zur Novelle des BauKaG NRW

§ 4 Eintragung

(1) In die Liste ihrer Fachrichtung wird auf Antrag die Person eingetragen, die ihre Hauptwohnung, ihre Niederlassung oder ihren Beschäftigungsort in Nordrhein-Westfalen hat und

- a) ein Studium ~~mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit~~ für eine der in § 1 Abs. 1 bis 4 genannten Berufsaufgaben an einer deutschen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen und danach in ihrer Fachrichtung eine praktische Tätigkeit gemäß Absatz 4 ausgeübt hat, — mit dem akademischen Grad eines „Dipl. Ing“ bzw. „Dipl. Ing. (FH) mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder einem „Master“ Degree entsprechend den EU Standards
- b) ~~Lehrer oder Lehrerin einer der Fachrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 4 an einer deutschen Hochschule ist oder~~ soll entfallen
Privilegierung dieses Berufsstandes nicht erforderlich
- c) ~~die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtungen Hochbau oder Städtebau oder zum höheren Dienst Landschaftspflege und Naturschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landespflege besitzt oder dem gehobenen Dienst in der Landschaftspflege und dem Naturschutz angehört oder angehört.~~ soll entfallen
Privilegierung der Beamtenanwärter nicht erforderlich

Begründung §4, Abs. 1

Ein modernes Gesetz sollte neben dem Stuserhalt von bis jetzt bewährten Modellen neue Bildungsstandards der EU auf der Grundlage der Bologna Declaration als europäischen Standard übernehmen.

Ein geschützter Beruf sollte jedoch nicht auf dem niedrigsten Abschluss eines gestuften Studienganges (under degree) definiert werden, auch wenn dieser auf einer vierjährigen Regelstudienzeit basiert. Sondern, wie in anderen akademischen Berufen auch, sollte die erste Stufe der Vermittlung grundlegender fachlicher und methodischer Kompetenzen dienen, während ein darauf aufbauender Master Studiengang zu einer selbstverantwortlichen Tätigkeit qualifiziert.

Der Master Abschluss kann in entsprechenden Studiengängen mit mindestens vier Jahren erreicht werden. Mit fünf Jahren entspricht er der UIA/UNESCO Charter for Architectural Education und qualifiziert damit international.



§ 4

(4) Die praktische Tätigkeit muss zwei Jahre vollzeitlich oder angemessen länger teilzeitlich ausgeübt werden. In ihrem Verlauf sollen praktische Kenntnisse und Fähigkeiten in den wesentlichen Teilen der Berufsaufgaben nach § 1 erworben werden. Dies ist durch Vorlage eigener Arbeiten und durch Arbeits- und Dienstzeugnisse nachzuweisen. ~~Während der praktischen Tätigkeit sind die für die spätere Berufsausübung erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen wahrzunehmen. Die Maßnahmen müssen zu den Berufsaufgaben der jeweiligen Fachrichtung in Verbindung stehen. Das Nähere über die inhaltliche Ausgestaltung und die zeitliche Dauer der praktischen Tätigkeit, Inhalt und Umfang der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und die zu erbringenden Nachweise regelt eine Rechtsverordnung nach § 101 Abs. 1 Nr. 4.~~ soll entfallen

Begründung zu § 4, Absatz 4

Die Bildungsphase an den Hochschulen sollte nicht durch zusätzliche Studien in weiteren Bildungsinstituten verlängert werden. Die Hochschulen müssen der Ort der Bildung sein, die Planungsbüros der Ort erster praktischer Erfahrung, die an Hochschulen nicht simuliert werden kann.

Durch die notwendige Präsenz der „Architekten im Praktikum“ in der Region der Weiterbildungsinstitute wird ihnen jede Freizügigkeit bei der Wahl Ihres Praktikumsplatzes in Europa genommen. In Zeiten schlechter Beschäftigungslage kann diese regionale Abhängigkeit zu unzumutbaren Arbeitsbedingungen führen. Hochschulabsolventen sammeln heute weltweit in entsprechend qualifizierten Planungsbüros Praxiserfahrung.